

## Totalrevision der Tagesstrukturenverordnung (SG 412.600)

Entwurf vom 03.11.2020	Kommentar
<p><b>Verordnung über die Tagesstrukturen und die Ferienangebote (TFV)</b></p>	<p>Wir schlagen vor, die Ferienangebote, zumal diese nicht eindeutig von § 73 Abs. 2 SchulG erfasst sind, von den Tagesstrukturen abzugrenzen. Dies erleichtert im Weiteren auch die begrifflichen Abgrenzungen. Entsprechend ist auch der Titel der Verordnung anzupassen.</p>
<p>vom</p> <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>gestützt auf §§ 74 Abs. 2 lit. j und 75 Abs. 5 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 <sup>Fn)</sup> und § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 <sup>Fn)</sup>,</p> <p>beschliesst:</p>	<p>Mit der totalrevidierten Tagesstrukturenverordnung werden die Tagesstruktur- und Ferienangebote und die damit verbundenen Regelungen auf den aktuellen Stand gebracht. Diese haben sich seit der letzten Überarbeitung der Verordnung im Jahr 2014 aufgrund des starken Ausbaus des Angebots und der diversen politischen Vorstösse verändert. Auf eine detailreiche Beschreibung der einzelnen Angebote in der Verordnung, wie sie die aktuell geltende enthält, wird verzichtet.</p>
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 1</b> Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Tagesstrukturen und Ferienangebote für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen sowie die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Volksschulen (d.h. staatlichen Kindergärten, Primarschulen und Sekundarschulen) in Tagesstrukturen und während der Ferien regelt diese Verordnung die Angebote, den Zugang zu diesen, die Zuständigkeiten für die Angebote sowie die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen Betreuungsleistungen an den regelmässig als Tagesschulen geführten Sonderschulen. Ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen die Betreuungsangebote der Privatschulen.</p>
<p><b>§ 2</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a) schuleigene Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote der</p>	<p>In § 2 werden die Begriffe der Tagesstrukturangebote und die Ferienangebote eingeführt und die Angebote näher umschrieben. Bei den Tagesstrukturangeboten wird neu zwischen schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen unterschieden. Letztere wurden bislang als schulexterne Mittagstische bezeichnet, konnten jedoch auch Nachmit-</p>

Entwurf vom 03.11.2020	Kommentar
<p>Schulen;  b) schulexterne Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die in Ergänzung zu den schuleigenen Tagesstrukturen durchgeführt werden;  c) Ferienangebote: Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die während der Schulferien an Schulen oder ausserhalb der Schulen durchgeführt werden.</p>	<p>tagsbetreuung umfassen.</p> <p>Sinn und Zweck der schulexternen Tagesstrukturen ist es einerseits, die schuleigenen Tagesstrukturen auf der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) zu entlasten. Andererseits sollen sie diese ergänzen, wo die schuleigenen Tagesstrukturen nicht dem individuellen Bedarf eines Kindes bzw. dessen Erziehungsberechtigten entsprechen bzw. entsprechen können. Weiter ergänzen sie die schuleigenen Tagesstrukturen in dem Sinne, dass die Teilnahme nicht von einer Mindestbelegung abhängig ist. Die schulexternen Tagesstrukturen werden in der Regel von privaten Anbietern durchgeführt.</p> <p>Die Ferienangebote umfassen die bisherigen Tagesferien, die ausserhalb der Schulen durchgeführt werden, und in der Stadt Basel die infolge der Motion Sutter und Konsorten betreffend „familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen“ eingeführte Ferienbetreuung an einzelnen Schulstandorten.</p> <p>Nicht explizit aufgeführt wird das Betreuungsangebot für die Schülerinnen und Schüler der vom Kanton geführten Primarschulen (einschl. Kindergärten) während der Gesamtkonferenz der Kantonalen Schulkonferenz Basel-Stadt (KSBS). Dieses Angebot ist von Abs. 1 lit. a miterfasst. Das Betreuungsangebot der KSBS für Kinder der an der GeKo teilnehmenden Lehr- und Fachpersonen fällt nicht unter diese Verordnung.</p>
<p><b>§ 3</b>  Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für die Bereitstellung der Angebote für die Schülerinnen und Schüler der vom Kanton geführten Schulen ist:  a) bei den schuleigenen Tagesstrukturen die jeweilige Schulleitung;  b) bei den schulexternen Tagesstrukturen und den Ferienangeboten die Fachstelle Tagesstrukturen.  <sup>2</sup> Zuständig für die Bereitstellung der schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen sowie die Ferienangebote für die Schülerinnen und Schüler</p>	<p>Die Zuständigkeit für die schuleigenen Tagesstrukturen liegt bei den vom Kanton geführten Schulen bei den Schulleitungen, die Zuständigkeit für die schulexternen Tagesstrukturen und die Ferienangebote des Kantons bei der Fachstelle Tagesstrukturen.</p> <p>Die Gemeinden Bettingen und Riehen sind auf ihrem Gebiet für die Bereitstellung der Angebote selbst zuständig. Die Aufgabe übernimmt deren zuständige Stelle für die Tagesstrukturen und die Ferienangebote.</p>

Entwurf vom 03.11.2020	Kommentar
<p>der von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen ist die zuständige Stelle der Gemeinden.</p>	
<p><b>§ 4</b> Beauftragung von privaten Anbietern</p> <p><sup>1</sup> Die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle kann private Anbieter mit der Durchführung des Angebots beauftragen.  <sup>2</sup> Sie regelt in einer Leistungsvereinbarung mit dem privaten Anbieter insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die zu erbringenden Leistungen;</li> <li>b) die Leistungsabgeltung;</li> <li>c) das Finanz- und Rechnungswesen, die Berichterstattung und das Controlling;</li> <li>d) die Geltungsdauer und Auflösung des Auftrags.</li> </ul>	<p>Mit der Durchführung der Angebote gemäss § 2 können auch private Anbieter beauftragt werden. Für die Beauftragung zuständig sind die gemäss § 3 für die Angebote zuständigen Stellen.</p> <p>Abs. 2 bestimmt den wesentlichen Inhalt der mit einem privaten Anbieter abzuschliessenden Leistungsvereinbarung.</p>
<p><b>§ 5</b> Anforderungen</p> <p><sup>1</sup> Die Tagesstrukturen und die Ferienangebote sind dem tatsächlichen Bedarf entsprechend bereitzustellen.  <sup>2</sup> Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) stehen bei schuleigenen Tagesstrukturen unter der Leitung von mindestens einer ausgebildeten Sozialpädagogin oder einem ausgebildeten Sozialpädagogen sowie bei schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangeboten unter der Leitung einer Fachperson Betreuung oder einer Person mit langjähriger Erfahrung in der Betreuung von Kindern;</li> <li>b) richten sich pädagogisch an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler aus;</li> <li>c) fördern die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung, insbesondere in ihrer Selbst- und Sozialkompetenz;</li> <li>d) bieten eine altersgerechte, ausgewogene und gesunde Verpflegung an;</li> <li>e) basieren auf einem den oben genannten Anforderungen entsprechenden und von der zuständigen Stelle genehmigten Konzept.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Leitung Volksschulen bei den Angeboten des Kantons oder die zuständige Stelle der Gemeinden bei den Angeboten der Gemeinden um-</p>	<p>Grundlage für die Anforderungen an die Angebote bilden die Absätze 2 und 3 von § 73 SchulG:</p> <p><sup>2</sup> <i>Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.</i></p> <p>Das pädagogische Konzept (lit. e) hat Aussagen zur Qualitätsüberprüfung und -entwicklung mit zu umfassen. Die Genehmigung des pädagogischen Konzepts erfolgt bei den schuleigenen Tagesstrukturen durch die Stufenleitungen (vgl. § 6 Abs. 1 bis lit. c/ce und Abs. 5 der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen [SG 411.350]) bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden. Bei den übrigen Angeboten genehmigt die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden das Konzept.</p> <p>Näher konkretisiert werden sollen die Anforderungen an die Angebote</p>

Entwurf vom 03.11.2020	Kommentar
<p>schreibt die Anforderungen in Richtlinien näher.</p>	<p>in Richtlinien. Zuständig ist bezüglich der Angebote des Kantons die Leitung Volksschulen und bezüglich der Angebote der Gemeinden deren zuständige Stelle.</p>
<p><b>§ 6</b> Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur</p> <p><sup>1</sup> Die Leitungen der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufen und der schulexternen Tagesstrukturen treffen in Absprache mit den Schulleitungen geeignete Massnahmen, wenn Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen können.</p>	<p>Neu werden auch die Leitungen der schulexternen Tagesstrukturen verpflichtet, in Absprache mit und mit Unterstützung der Schulleitungen geeignete Massnahmen zu treffen, falls ein Kind den Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen kann.</p>
<p><b>§ 7</b> Investitions- und Mietzinsbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann beauftragten privaten Anbietern auf begründetes Gesuch und mit entsprechenden Nachweisen Investitions- und Mietzinsbeiträge gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Die Leitung Volksschulen oder die zuständige Stelle der Gemeinden legt in Richtlinien die Kriterien und Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung fest.</p>	<p>Um den ordnungsgemässen Betrieb und den Unterhalt der Räumlichkeiten der privaten Anbieter sicherzustellen, können die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden Investitionsbeiträge sowie Mietzinsbeiträge gewähren. Die Voraussetzungen werden in Richtlinien geregelt.</p>
<p><b>II. Umfang der Angebote</b></p>	
<p><b>§ 8</b> Tagesstrukturen</p> <p><sup>1</sup> Die schuleigenen Tagesstrukturen umfassen: a) auf der Primarstufe Frühbetreuung, Mittagessen und Mittagsbetreuung sowie Nachmittagsbetreuung; b) an den Sekundarschulen Mittagessen sowie Beaufsichtigung über Mittag und am Nachmittag.</p> <p><sup>2</sup> Die Sekundarschulen können Nachmittagsaktivitäten durchführen.</p>	<p>In Abs. 1 wird der Umfang der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufen und der Sekundarschulen näher umschrieben. Die Sekundarschulen können darüber hinaus weitere Nachmittagsaktivitäten durchführen (Abs. 2).</p> <p>In Abs. 3 wird der Umfang der schulexternen Tagesstrukturen näher umschrieben. Sie umfassen stets Mittagessen und Mittagsbetreuung. Es handelt sich dabei um das am stärksten nachgefragte Modul. Zusätzlich können die schulexternen Tagesstrukturen auch Nachmit-</p>

Entwurf vom 03.11.2020	Kommentar
<p><sup>3</sup> Die schulexternen Tagesstrukturen umfassen Mittagessen und Mittagsbetreuung sowie Nachmittagsbetreuung oder nur Mittagessen und Mittagsbetreuung.</p>	<p>tagsbetreuung anbieten.</p>
<p><b>§ 9</b> Ferienangebote</p> <p><sup>1</sup> Die Ferienangebote werden tage- oder wochenweise durchgeführt.</p>	<p>Die Ferienangebote privater Anbieter (bisher sog. Tagesferien) können in der Regel nur wochenweise besucht werden, jene an Schulen tageweise. In den Gemeinden können die Ferienangebote auch nur an Halbtagen besucht werden.</p>
<p><b>III. Aufnahme in die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe</b></p>	
<p><b>§ 10</b> Aufnahmevoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Aufnahme in ein Angebot setzt eine Anmeldung voraus:</p> <p>a) bei schuleigenen Tagesstrukturen bei der Fachstelle Tagesstrukturen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden;</p> <p>b) bei schulexternen Tagesstrukturen beim Anbieter;</p> <p>c) bei Ferienangeboten an den Schulen bei der für die Bereitstellung des Angebots zuständigen Stelle und bei Ferienangeboten ausserhalb der Schulen beim Anbieter.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung und des Platzangebots. Bei schuleigenen Tagesstrukturen wird zusätzlich eine Mindestbelegung vorausgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln in ihrem Zuständigkeitsbereich in Richtlinien die weiteren Aufnahmevoraussetzungen.</p>	<p>Die Aufnahme in ein Tagesstruktur- oder Ferienangebot setzt eine Anmeldung voraus. In Abs. 1 wird festgehalten, bei welcher Stelle diese zu erfolgen hat.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung und der verfügbaren Plätze (Abs. 2). Bei schuleigenen Tagesstrukturen wird zudem eine Mindestbelegung vorausgesetzt. Diese liegt derzeit bei vier Modulen.</p> <p>Die Höhe der Mindestbelegung wie auch alle weiteren Aufnahmevoraussetzungen werden von der Leitung Volksschulen, in den Gemeinden von deren zuständigen Stelle in Richtlinien festgelegt und geregelt.</p>
<p><b>IV. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten</b></p>	
<p><b>§ 11</b> Beiträge für die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Beiträgen an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots.</p>	<p>Die Beitragsregelungen gemäss den Absätzen 1–3 entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen. Sie gelten für alle Tagesstruktur- und Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.</p> <p>Mit Abs. 4 wird den Gemeinden die Kompetenz eingeräumt, die Bei-</p>

Entwurf vom 03.11.2020	Kommentar
<p><sup>2</sup> Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend ihrer Prämiengruppe. Erziehungsberechtigte, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Sozialhilfe beziehen, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend den Ansätzen für die niedrigste Prämiengruppe.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden können abweichende Beiträge festlegen.</p> <p><sup>5</sup> Für Schülerinnen und Schüler ohne Aufenthalt im Kanton werden, vorbehältlich abweichender staatsvertraglicher Regelungen, die Vollkosten in Rechnung gestellt.</p>	<p>träge für ihre Tagesstruktur- und Ferienangebote selbst, d.h. abweichend von jenen gemäss dieser Verordnung, festzulegen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler ohne Aufenthalt im Kanton entrichteten bislang den höchsten Beitragssatz. Dieser ist zu mehr als zwei Dritteln subventioniert. Neu sollen Schülerinnen und Schüler ohne Wohnsitz im Kanton nicht mehr ohne Weiteres von dieser staatlichen Finanzierung profitieren können. Entsprechend soll sich die Beitragshöhe künftig an den Vollkosten orientieren, soweit keine interkantonalen bzw. staatsvertraglichen Vereinbarungen den Besuch basel-städtischer Schulen durch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler (insbesondere Regionales Schulabkommen) bzw. solchen mit Wohnsitz im nahen Ausland regeln.</p>
<p><b>§ 12</b> Beitragserhebung auf der Primarstufe</p> <p><sup>1</sup> Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden erhebt die Beiträge der Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Sie können die Beitragserhebung dem beauftragten privaten Anbieter übertragen.</p>	<p>Die Beiträge der Erziehungsberechtigten erhebt in der Regel die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden.</p> <p>Bei schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangeboten können sie die Beitragserhebung den beauftragten privaten Anbietern übertragen. Allfällige Mindereinnahmen wegen ausbleibender Beiträge von Erziehungsberechtigten werden den beitragsergebenden privaten Anbietern je nach Zuständigkeit vom Kanton bzw. von den Gemeinden ersetzt.</p> <p>Im Streitfall kann die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden die Beiträge verfügen. Die Verfügungskompetenz wird bei der Übertragung der Beitragserhebung nicht mitübertragen. Die Verfügung eröffnet einerseits den Erziehungsberechtigten den Rechtsweg, andererseits bildet sie die Grundlage des Kantons bzw. der Gemeinden für eine Betreuung säumiger Erziehungsberechtigter.</p>
<p><b>§ 13</b> Beiträge für die Angebote der Sekundarschulen</p>	<p>Die Angebote der Sekundarschulen umfassen in erster Linie den beaufsichtigten Aufenthalt über den Mittag und nachmittags sowie die Möglichkeit, in den Mensen der Schulen ein Mittagessen zu beziehen.</p>

<b>Entwurf vom 03.11.2020</b>	<b>Kommentar</b>
<p><sup>1</sup> Für die Mittagsverpflegung der Mensen bezahlen die Schülerinnen und Schüler vor Ort einen Beitrag. Die Beitragshöhe legen die Schulleitungen in Absprache mit der Fachstelle Tagesstrukturen fest.</p> <p><sup>2</sup> Der beaufsichtigte Aufenthalt über den Mittag und am Nachmittag ist kostenlos.</p> <p><sup>3</sup> Für Nachmittagsaktivitäten können die Schulen kostendeckende Beiträge erheben.</p>	<p>Der betreute Aufenthalt ist kostenlos und setzt keine Anmeldung voraus. Beitragspflichtig sind lediglich die Verpflegungsangebote der Mensen. Die Beiträge sind beim Verpflegungsbezug vor Ort zu entrichten.</p>
<p><b>§ 14</b> Härtefallregelung</p> <p><sup>1</sup> Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann Erziehungsberechtigten, für die der Beitrag finanziell nicht tragbar ist, auf Antrag eine ausserordentliche Beitragsreduktion gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Der Antrag ist zu begründen und hat überprüfbare Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse zu enthalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln in ihrem Zuständigkeitsbereich in Richtlinien die weiteren Voraussetzungen.</p>	<p>In dem Fall, dass Erziehungsberechtigte aufgrund ihrer besonderen finanziellen Lage die gemäss dieser Verordnung geschuldeten Beiträge nicht bezahlen können, kann auf begründetes Gesuch hin eine ausserordentliche Beitragsreduktion gewährt werden. Eine entsprechende Regelung sieht auch das Tagesbetreuungsgesetz (SG 815.100) in § 11 Abs. 1 für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten vor.</p> <p>Die Voraussetzungen und das Verfahren werden in Richtlinien näher geregelt.</p>
<p><b>V. Zusammenarbeit</b></p>	
<p><b>§ 15</b> Informationsaustausch</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitungen stellen sicher, dass die Leitungen der schuleigenen Tagesstrukturen über alle erforderlichen Informationen für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler, die ihre Angebote besuchen, verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitungen sorgen für einen regelmässigen Erfahrungsaustausch mit den schuleigenen Tagesstrukturen über die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schülern.</p> <p><sup>3</sup> Bei den schulexternen Tagesstrukturen sorgen die Schulleitungen für einen regelmässigen Austausch mit den Leitungen der Angebote.</p>	<p>Die Schulleitungen tragen die Gesamtverantwortung für die schuleigenen Tagesstrukturen (vgl. § 9 lit. c Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen [SG 411.350]). Dies schliesst die Sicherstellung eines funktionierenden Informationsaustauschs zwischen den Bereichen Unterricht und Tagesstruktur voraus. Die für eine bedarfsgerechte Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern erforderlichen Informationen sind in erster Linie zwischen den Schulleitungen und den Tagesstrukturleitungen auszutauschen. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Informationen, die besondere Personendaten enthalten, wie solche zum Förderbedarf (Förderdokumentation).</p> <p>Der Umgang mit und insbesondere der Austausch von Informationen innerhalb der Schule soll in einem Merkblatt näher beschrieben werden.</p>

Entwurf vom 03.11.2020	Kommentar
	<p>Weiter haben die Schulleitungen auch für einen regelmässigen Austausch mit den Leitungen der schulexternen Tagesstrukturen zu sorgen.</p>
<p><b>VI. Aufsicht</b></p>	
<p><b>§ 16</b> Aufsicht über die beauftragten privaten Anbieter</p> <p><sup>1</sup> Die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle beaufsichtigt den von ihr beauftragten privaten Anbieter.</p>	<p>Die Aufsicht über die beauftragten privaten Anbieter liegt bei den zuständigen Stellen gemäss § 3 Abs. 1.</p> <p>Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Anforderungen an die Angebote durch die Anbieter überprüft.</p> <p>Das Weitere (insbesondere Intervall von Aufsichtsbesuchen und zu prüfende Unterlagen) wird in Richtlinien näher geregelt.</p>
<p><b>VII. Sanktionen und Gebühren</b></p>	
<p><b>§ 17</b> Sanktionen</p> <p><sup>1</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann von einem Angebot vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn</p> <p>a) die Erziehungsberechtigten den Beitrag für das Angebot trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung nicht bezahlen;</p> <p>b) sie oder er das Wohl anderer Schülerinnen und Schüler oder die ordnungsgemässe Durchführung des Angebots trotz vorausgegangenem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten oder vorausgegangener schriftlicher Verwarnung gefährdet.</p> <p><sup>2</sup> Über den Ausschluss entscheidet in Absprache mit der Leitung des Angebots:</p> <p>a) im Falle von Abs. 1 lit. a von der Fachstelle Tagesstrukturen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden;</p> <p>b) im Falle von Abs. 1 lit. b von der für die Bereitstellung des Angebots zuständigen Stelle.</p>	<p>In Abs. 1 werden die Sanktionstatbestände aufgeführt (Nichtbezahlung der Beiträge und Gefährdung von Mitschülerinnen und -schülern).</p> <p>In Abs. 2 werden die Zuständigkeiten für das Aussprechen von Sanktionen geregelt. In lit. b ist mit der für die Bereitstellung des Angebots zuständigen Stelle die zuständige Stelle gemäss § 3 gemeint.</p>

Entwurf vom 03.11.2020	Kommentar
<p><b>§ 18</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die für die Beitragserhebung zuständige Stelle kann für eine Mahnung eine Umtriebsgebühr in der Höhe von 10 Franken erheben.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht der bisherigen von § 29. Allerdings wird auf die Möglichkeit der Gebührenerhebung infolge unbegründeter Abmeldung oder unbegründeter Änderung der Teilnahme (bisheriger lit. a) verzichtet. Die Bestimmung ist bisher praktisch nicht zur Anwendung gelangt.</p>
<p><b>VIII. Rechtsmittel</b></p>	
<p><b>§ 19</b> Rekurs</p> <p>Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, können im Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden angefochten werden.</p>	<p>Verfügungen betreffend Angebote des Kantons können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes beim Vorsteher des Erziehungsdepartements mit Rekurs angefochten werden. Verfügungen betreffend Angebote der Gemeinden sind bei der dafür vorgesehenen Stelle der Gemeinden anfechtbar.</p>

## Anhang; Beiträge für die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (§ 11 TFV)

### Beiträge für die schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen

Prämiengruppe gemäss § 22 KVO	Vergünstigung	Stunden- ansatz	Anteil für das Früh- stück	Anteil für das Mit- tagessen
		CHF	CHF	CHF
<b>Normalbeitrag</b>		<b>5.50</b>	<b>1.10</b>	<b>5.00</b>
19-22	8%	<b>5.05</b>	<b>1.00</b>	<b>4.60</b>
16-18	16%	<b>4.60</b>	<b>0.95</b>	<b>4.20</b>
13-15	24%	<b>4.20</b>	<b>0.80</b>	<b>3.80</b>
10-12	32%	<b>3.75</b>	<b>0.75</b>	<b>3.40</b>
7-9	40%	<b>3.30</b>	<b>0.65</b>	<b>3.00</b>
4-6	50%	<b>2.75</b>	<b>0.55</b>	<b>2.50</b>
1-3	60%	<b>2.20</b>	<b>0.45</b>	<b>2.00</b>
Sozialhilfe / IV mit Ergänzungs- leistungen	60%	<b>2.20</b>	<b>0.45</b>	<b>2.00</b>

### Beiträge für das Ferienangebot „Ferienbetreuung an Schulen“

Prämiengruppe gemäss § 22 KVO	Vergünstigung	pro Tag
		<b>CHF</b>
<b>Normalbeitrag</b>		<b>58.65</b>
19-22	8%	<b>53.95</b>
16-18	16%	<b>49.25</b>
13-15	24%	<b>44.55</b>
10-12	32%	<b>39.90</b>
7-9	40%	<b>35.20</b>
4-6	50%	<b>29.35</b>
1-3	60%	<b>23.45</b>
Sozialhilfe / IV mit Ergänzungsleistungen	60%	<b>23.45</b>

### Beiträge für das Ferienangebot „Tagesferien“

Prämiengruppe gemäss § 22 KVO	Vergünstigung	pro Woche**
		<b>CHF</b>
<b>Normalbeitrag</b>		<b>200.00</b>
19-22	8%	<b>184.00</b>
16-18	16%	<b>168.00</b>
13-15	24%	<b>152.00</b>
10-12	32%	<b>136.00</b>
7-9	40%	<b>120.00</b>
4-6	50%	<b>100.00</b>
1-3	60%	<b>80.00</b>
Sozialhilfe / IV mit Ergänzungsleistungen	60%	<b>80.00</b>

\*\* Reduktion des Elternbeitrags je nach Anzahl Feiertagen